

Tarifordnung für den Bezug von Alarmierungskomponenten der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich und Alarmierungsdienstleistungen der Einsatzleitzentrale (ELZ)

(vom 17. Dezember 2018)¹

Die Direktion der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich,

gestützt auf § 24 a Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978³, § 15 der Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009⁴ und § 4 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966²,

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Tarifordnung bestimmt, welche Kosten den Partnerorganisationen und Privaten gemäss § 15 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung für von der GVZ zur Verfügung gestellte Alarmierungskomponenten und -dienstleistungen auferlegt werden. Die Tarifordnung gilt sinngemäss für den Bezug von zusätzlichen Pägern der Feuerwehr für die Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben sowie zusätzlichen Reservepägern.

Anwendungsbereich

² Die Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Kosten in einer Leistungsvereinbarung mit der GVZ geregelt sind.

³ Die GVZ regelt die Voraussetzungen zur Finanzierung der Alarmierungskomponenten für die Erstalarmierung der Feuerwehr in einer separaten Weisung.

§ 2. ¹ Anspruchsberechtigte Stelle gegenüber den Bezüglern gemäss § 1 Abs. 1 ist die GVZ.

Anspruchsberechtigung und Rechnungstellung

² Die Rechnungstellung durch die GVZ erfolgt jährlich jeweils im Oktober des laufenden Jahres. Für angebrochene Monate erfolgt die Rechnungstellung anteilmässig.

§ 3.

Jährliche Pager- und Verwaltungskosten	pro Teilnehmer
Miete des Pagers (inkl. Ladegerät und Abonnement)	Fr. 324.00
Verwaltungskosten (inkl. Programmierung GVZ-RIC sowie Mutationen)	Fr. 36.00
Total	Fr. 360.00

Tarif Alarmierungskomponenten

861.34

Tarifordnung Alarmierung

Nutzungskosten	pro Fall
Pager-Ruf (GVZ-RIC)	Fr. 0.50
Ersatz verlorener oder zerstörter Pager	Fr. 250.00
Reinigung verschmutzter Pager oder Zubehör bei Rücksendung	Fr. 25.00
Sonderprogrammierung Pager (nicht GVZ-RIC)	Fr. 100.00
Zubehör und Ersatzteile	Preisliste GVZ

Kosten für den Bezug von Alarmierungsdienstleistungen der ELZ

§ 4. Für die Alarmierungsdienstleistungen der Einsatzleitzentrale (ELZ) werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Jährliche Lizenzkosten Feuerwehr-Administrations-System (FAS)	pro Organisation
Lizenzkosten FAS	Fr. 195.00

Jährliche Kosten Alarmierungsdienstleistungen der ELZ	pro Teilnehmer
--	-----------------------

Kostenanteil ELZ (Pager- und SMS-Alarmierung) inkl. Transfer auf Pager- und SMS-Gateway ab Einsatzleitsystem und Rückfallebene Telefonalarmierung	Fr. 30.00
---	-----------

Ist ein Teilnehmer in mehreren Organisationen, so wird der Kostenanteil derjenigen Organisation in Rechnung gestellt, in der er mit dem Status «Primär» eingeteilt ist.

Kostenanteil ELZ Telefonkonferenz (TK) und Autonome Konferenz (AK):	
– TK mit Gesprächsbeteiligung der ELZ	Fr. 264.00
– AK ohne Gesprächsbeteiligung der ELZ	Fr. 120.00

Ist ein Teilnehmer derselben Organisation in mehrere TK oder AK eingeteilt, so wird dessen Kostenanteil nur einmal in Rechnung gestellt.

Inkraftsetzung

§ 5. Diese Tarifordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

¹ [QS 74, 168](#); Begründung siehe [ABI 2018-12-21](#).

² [LS 682](#).

³ [LS 861.1](#).

⁴ [LS 861.2](#).